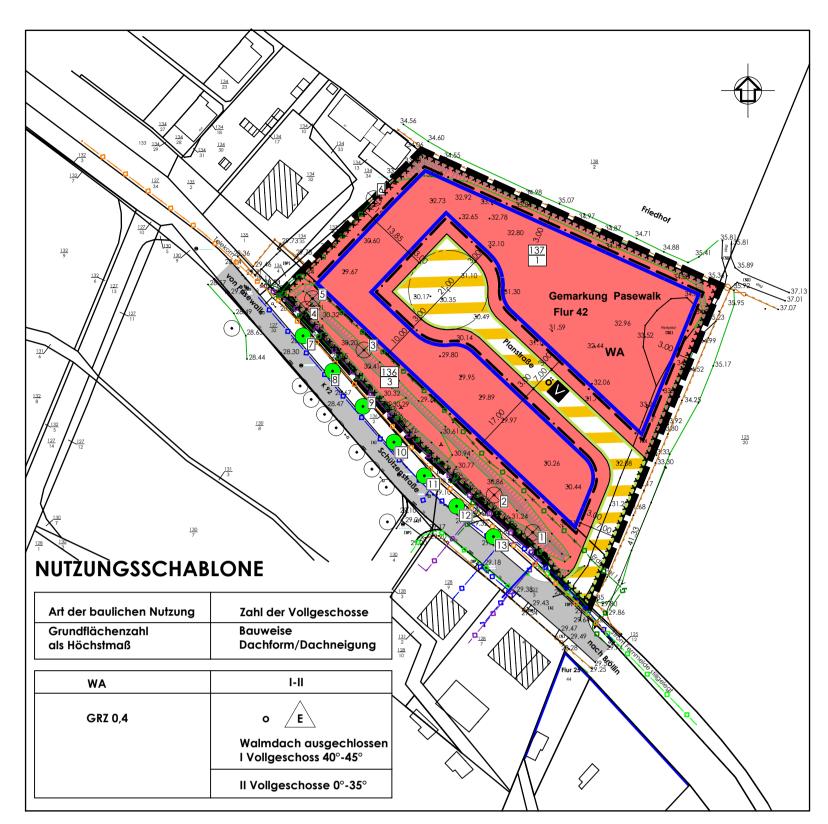
Satzung der Stadt Pasewalk über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1:1000

auf der Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Bock von 07-2020



Städtebauliches Konzept mit beispielhafter Grundstücksaufteilung



ZEICHENERKLÄRUNG

Grundflächenzahl als Höchstmaß

I-II Vollgeschosse

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Straßenbegrenzungslinie

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

 $\times \diamond -\!\!\!\times\!\!\!\!- \diamond \times$

-\$---\$-

II. Darstellung ohne Normcharakter

Höhenangaben über NHN

beispielhafte Bebauung

Flurstücksbezeichnung

Höhenangaben über NHN

Haupt und Nebengebäude

-♦**--**-♦-

Erhalten: On Nummer der

beispielhafte Grundstücksaufteilu

mit Angabe der Grundstücksgröße

Sonstige Planzeichen

Lxxxxx

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsberuhigter Bereich

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich

nit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20

außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20

Erdkabel 1kV

i.V.m. Belangen der Munitionsbergung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

-♦**--**•♦ Versorgungsleitungen unterirdisch, näher bezeichnet

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Verkehrsflächen

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

BauNVO

BauNVO

BauNVO

BauNVO

BauNVO

BauNVC

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Straßenbeleuchtung

• Flurstücksgrenzen

--♦-- Telekom

* 6.00 * Maßangaben in Meter

Straßenleuchte

zu fällende Bäume

-**>--->**-

§ 22 Abs. 2

§ 22 Abs. 2

§ 23 Abs. 3

(§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1, 4, 13 und 14 BauNVO)

Planrechtliche Festsetzungen

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

die der Ver- und Entsorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2

die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Ausnahmen gemäß § 4 (3) 1. bis 5. BauNVO einschl. Räume für Ferienwohnungen gemäß § 13 a

Nebenanlagen für die gewerbsmäßige Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO) Die Wohngebäude sind parallel bzw. rechtwinklig zu den straßenseitigen Baugrenzen zu errichten.

Gemäß § 23 (5) BauNVO dürfen nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Nichtüberdachte Stellplätze, Carports, Garagen und Nebengebäude dürfen nur mit einem Mindestabstand von 3 m zur Schützenstraße eingeordnet werden.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Einzelhaus werden maximal zwei Dauerwohnungen zugelassen.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Errichtung nichtüberdachter Stellplätze, Carports oder Garagen mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO im annehmbaren Wurzelbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) ist nicht zulässig. Im Kronentraufbereich der sich im Plangebiet und angrenzend befindenden Einzelbäume und Alleebäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdichtungen auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronentraufbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsbauarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)

Für die Fassadenoberflächen der Wohngebäude und Garagen sind nur zulässig:

Verblendmauerwerk

Holzverkleidungen, Natursteinplatten sowie Eternit- und Faserzementplatten für untergeordnete Fassadenoberflächen.

Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfassaden zulässig

Unzulässig sind reflektierende Materien

1.2 Dachgestaltung Dacheindeckungen

Bekiesung,

extensive Begrünung, Tonziegel oder -schindeln sowie Betondachsteine,

Schiefer-, Teer- und Kunststoffdeckung,

Glaskonstruktionen und Technik für erneuerbare Energien. Unzulässig sind reflektierende Materien, wie Metalleindeckungen.

(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) Für die Einfriedung der Grundstücke zur Schützenstraße sind nur blickdurchlässige Holz- und Metallziergitterzäune und blühende Sträucher bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Plätze für bewegliche Abfallbehälter

(§ 86 Abs. 1 Nr. 5 LBauO M-V) Die Plätze für bewegliche Abfallbehälter sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzuordnen und durch feste Einhausungen mit Eingrünung so abzuschirmen, dass diese von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.

(§ 84 LBauO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. 1. bis 3. vorsätzlich oder ahrlässig zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet

III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. dem Artenschutz

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die

Baumaßnahmen dürfen keine Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört

Um erhebliche Störungen, Verletzungen und Tötungen von möglichen Brutvögeln (Baum- und Gebüschbrütern) zu vermeiden, sind Rodungen von Gehölzen ausschließlich in den Zeiträumen 1. Oktober bis 28. Februar des nachfolgenden Jahres durchzuführen. Vermeidungsmaßnahme 1 (V1)

Vor Fällungen sind durch eine anerkannte sachverständige Person für Fledermausarten, Bäume auf vorkommende Individuen von Fledermäusen zu kontrollieren. Die Person hat weiterhin Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person ist der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn und Stadt weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Vermeidungsmaßnahme 2 (V2)

Vor Fällungen ist unter Anleitung einer anerkannten sachverständigen Person für Brutvögel der vorhandene Nistkasten in den Bereich des Friedhofs gemäß Abbildung 4, Bild 08 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages umzusetzen. Die Person ist der uNB vor Baubeginn zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, und Stadt weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Vermeidungsmaßnahme 3 (V3)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind pro 200 m² Neuversiegelung 2 hochstämmige Obstbäume heimischer Produktion, Stammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen (Apfelbäume z.B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel; Birnen z.B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangern: Quitten z.B. Apfelauitte, Birnenauitte, Konstantinopeler Apfelauitte) sowie 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z.B. Corylus avellana (Hasel), Vibumum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundsrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere), Symphoricarus x doorenbosii (Schneebeere), Berberis vulgaris (Berberitze), Pyracantha coccinea "Red Column" (Feuerdorn)) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vermeidungsmaßnahme 4 (V4)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

Belange des Denkmalschutzes

Baudenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt

Bodendenkmalschutz

Durch das Vorhaben werden keine bekannten Bodendenkmale berührt. Aus archäologischer Sicht können im Plangebiet jedoch jeder Zeit Funde entdeckt werden. Daher sind folgende Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu beachten:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr.1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07. 2010 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk

den Wert des Gegenstandes erkennen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53/20 ist die Stellplatzsatzung der Stadt Pasewalk, in der Fassung der 1. Änderung vom 08.12.2020, für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher und sonstiger Anlagen und Einrichtungen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, anzuwenden.

Baumschutzsatzung der Stadt Pasewalk und gesetzlicher Gehölzschutz

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Pasewalk (Baumschutzsatzung) in der Fassung der 1. und 2. Änderung vom 18.12.2015 ist auf das Plangebiet anzuwenden.

Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Meter über dem Erdboden) sind gemäß §18 NatSchAG M-V geschützt. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes

M-V (20<u>07) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:</u> tammumfang des zu fällenden Baumes Anzahl der Ersatzbäume 50 cm - 150 cm

Bei Fällung von gesetzlich oder gemeindlich geschützten Bäumen ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern- Greifswald bzw. bei der Stadt Pasewalk zu beantragen.

3. Liste des Baumbestandes im und in Angrenzung zum Plangebiet

Baumbestand im Plangebiet

Nr.	Baumart	Botanischer Name	in m	fang in cm	Eingriff	Schutzstatus
1	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	7	7x30-40	Fällung	§18NatSchAG M-V
2	Linde	Tilia spec.	8	126	Fällung	§18NatSchAG M-V
3	Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior	14	4 x 80	Fällung	§18NatSchAG M-V
4	Feld-Ahorn	Acer campestre	4	94	Fällung	Baumschutzsatzung
5	Hainbuche	Carpinus betulus	7	110	Fällung	§18NatSchAG M-V

Baumbestand in Angrenzung zum Plangebie

Nr.	Baumart	Botanischer Name	Kronen-ø in m	Stammum- fang in cm	Eingriff	Schutzstatus
6	Spitz-Ahorn	Acer platanoides	10	94	Fällung	Baumschutzsatzung
7	Linde	Tilia spec.	12	251		§19NatSchAG M-V
8	Linde	Tilia spec.	4	47		§19NatSchAG M-V
9	Linde	Tilia spec.	15	267		§19NatSchAG M-V
10	Linde	Tilia spec.	5	47		§19NatSchAG M-V
11	Linde	Tilia spec.	6	63		§19NatSchAG M-V
12	Linde	Tilia spec.	5	63		§19NatSchAG M-V
13	Linde	Tilia spec.	6	94		§19NatSchAG M-V

Das Plangebiet befindet sich in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet. Im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes M-V (MBD M-V) ist das Plangebiet mit der Registriernummer 46, der Bezeichnung "Pasewalk Süd", Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert - ggf. Handlungsbedarf,

Ein konkretes Auskunftsersuchen wurde beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei M-V gestellt. Erhärtet sich der Kampfmittelverdacht wird die Stadt den Munitionsbergungsdienst mit den Maßnahmen einer vorsorglichen Sondierung und Kampfmittelräumung beauftragen.

Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers

Aufgrund der im Rahmen einer Baugrunduntersuchung ermittelten Grundwasserverhältnisse sind im Plangebiet folgende Regelungen für die Ableitung des Niederschlagswassers einzuhalten: Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße) ist über einen Niederschlagskanal abzuleiten

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln, für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen und entsprechend einer Berechnung zur Bemessung der Versickerungsanlagen mit Hilfe von Mulden, Rigolen oder Zisternen schadlos gegen die Anlieger zu versickern. Der Berechnung zur Bemessung der Versickerungsanlagen ist die ermittelte Versiegelungsfläche des jeweiligen privaten Grundstückes entsprechend der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) zugrunde zu legen.

Der Planung zugrunde liegende Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Pasewalk im Rathaus im Fachbereich Bau eingesehen werden. Für diese Satzung sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBI. I S. 394),und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176), anzuwenden.

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 13b i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394), nach § 86 der Landesbauordnung M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBI. M-V \$1033), und § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Pasewalk vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

Der Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" wurde durch die Stadtvertretung Pasewalk am 22.02.2025 gefasst. Die Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Informationsblatt "Pase-

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

walker Nachrichten" am 29.03.2025 erfolgt.

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V beteiligt wor-

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung Pasewalk hat am den Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung beschlossen und zur Auslegung

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), der

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

..... bis zum im Internet eingestellt. Die zu veröffentlichenden Unterlagen haben im Rathaus in der Zeit vom bis zum bis zum öffentlich ausgelegen

Die Unterlagen wurden in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zu-Die öffentliche Auslegung wurde ortsüblich am im amtlichen Mitteilungsblatt "Pasewalker Nachrichten" Nr. bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis zum ins Internet auf der Homepage der Stadt Pasewalk https://pasewalk.de unter Bekanntmachungen eingestellt und war in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Aufstellung der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße", berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung Pasewalk hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft.

Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) wurde am von der Stadtvertretung Pasewalk beschlossen.

Die Begründung zur 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Pasewalk vom gebilligt.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Die Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße mit Planzeichnung (Teil A), Text (Teil B) und Begründung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröf-

A), Text (Teil B) und Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

fentlichung im Informationsblatt "Pasewalker Nachrichten" am bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.07.2011 (GVOBI, M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 07.2019 (GVOBI. M-V, S. 467), GS Meckl.-Vorp. GI. Nr. 2020 – 9), hingewiesen

Die Satzung über die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" mit Planzeichnung (Teil

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

Ergänzend wurden die Bekanntmachung sowie die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen im Internet

auf der Homepage der Stadt Pasewalk https://pasewalk.de unter Bekanntmachungen 2021 eingestellt.

Die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße" ist mit Ablauf desin Kraft getre-

Pasewalk (Mecklenburg/Vorpommern), den

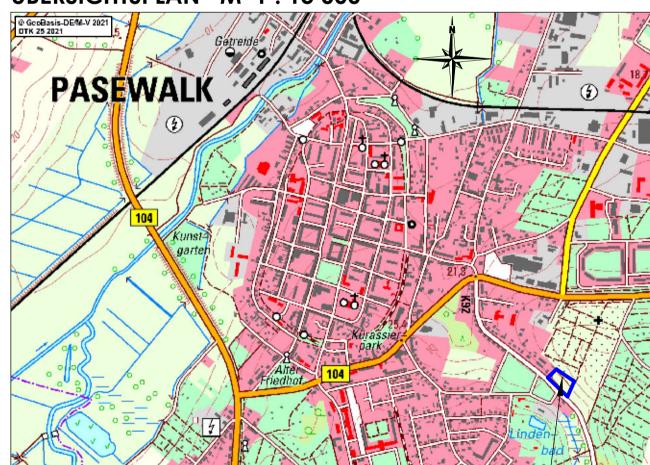
STANDORTANGABEN

Mecklenburg-Vorpommerr Landkreis Vorpommern - Greifswald Stadt Pasewalk

Gemarkung

Flurstücke 136/3 und 137/1

ÜBERSICHTSPLAN M 1:15 000



Seltungsbereich der 1. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße' der Stadt Pasewalk

Entwurf	04-2025	Hogh	Langhoff	Maßstab: 1 : 1000	
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet]	
Projekt:					

Satzung der Stadt Pasewalk

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53/20 "Schützenstraße"

info@upeg-trassenheide.de

Planung: UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Projekt Nr.: 25-02 Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026